Berlin, 31. Juli 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Stellungnahme

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes - 4 Abschaffung der Gasspeicherumlage

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) vom 29. Juli 2025

Versionsnummer: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat am 29. Juli 2025,19 Uhr den Entwurf des 4. EnWG-Änderungsgesetzes zur Abschaffung der Gasspeicherumlage zur Stellungnahme mit Frist bis Donnerstag, 31. Juli 2025, 12 Uhr vorgelegt.

Mit dem Gesetz sollen die Gasspeicherumlage zum Ende des Jahres abgeschafft und die Rechtsgrundlage sowie die verfahrensmäßigen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der Bund den negativen Differenzbetrag auf dem Gasspeicherumlagekonto zum Ende des Jahres ausgleicht und damit den Kontostand auf null reduziert. Für den Zeitraum ab 1. Januar 2026 schafft das Gesetz eine allgemeine Regelung für die Finanzierung der Gasspeicherbefüllungsmaßnahmen des Marktgebietsverantwortlichen sowie eine Verordnungsermächtigung für das BMWE, im Einvernehmen mit dem BMF falls zwingend notwendig für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit, die Kosten für Maßnahmen des Marktgebietsverantwortlichen nach §§ 35a ff EnWG ganz oder teilweise auf die Bilanzkreisverantwortlichen umzulegen.

Der BDEW bedankt sich für die Konsultation und nimmt wie folgt Stellung:

Die Abschaffung der Gasspeicherumlage ist im Koalitionsvertrag verankert und zu begrüßen. Die nun vorgeschlagenen Regelungen sind nachvollziehbar. Es ist wichtig, dass die für die Umsetzung erforderlichen rechtlichen Regelungen rechtzeitig erlassen und dadurch Rechtssicherheit geschaffen wird.

Grundsätzlich positiv ist, dass die Gasverbraucher von der Gasspeicherumlage ab 2026 entlastet werden und die Kosten zukünftig über den Staatshaushalt finanziert werden sollen. Der Ausgleich des Umlagekontos sollte allerdings durch einen Bundeszuschuss aus dem Kernhaushalt und nicht aus dem KTF erfolgen. Der KTF muss für investive, nicht konsumtive Ausgaben genutzt werden.

Bei rechtzeitigem Inkrafttreten des Gesetzes (spätestens Ende Oktober 2025) ist eine Weitergabe der Kostensenkung an die Endkunden zum Beginn des Jahres 2026 möglich. Insbesondere die Regelungen des neuen § 35g EnWG-E bedürfen jedoch der Anpassung.

Die Regelung des § 35h EnWG-E steht der von der Bundesregierung beabsichtigten, im Koalitionsvertrag vereinbarten, vollständigen Abschaffung der Gasspeicherumlage entgegen und sollte daher gestrichen werden.

Grundsätzlich sei noch folgender Hinweis gestattet: Eine Konsultationsfrist von weniger als 48 Stunden ist nicht ausreichend, um die Auswirkungen angemessen bewerten zu können.

Eine angemessene Beteiligung der betroffenen Unternehmen in den Verbandsgremien war in der vom BMWE gesetzten Frist nicht möglich. Der BDEW unterstützt die im Koalitionsvertrag enthaltenen Aussagen zur guten Gesetzgebung vollumfänglich. Dies beinhaltet, Praxischecks in der Frühphase von Gesetzgebungsverfahren durchzuführen und angemessene Fristen (in

der Regel vier Wochen) vorzusehen (Rz. 1870f.). Der BDEW fordert die Ministerien daher mit Nachdruck und zum wiederholten Male dazu auf, künftig auskömmlich bemessene Fristen für die Erarbeitung von Stellungnahmen vorzusehen und den vorgesehenen Praxischeck in der Frühphase von Gesetzgebungsverfahren Wirklichkeit werden zu lassen.

Im Einzelnen

› **§§ 35 f Abs. 1 und 35 f Abs. 4 EnWG-E**

Die §§ 35 f Abs. 1 und 35 f Abs. 4 EnWG-E bedürfen der Ergänzung, damit die Ergebnisneutralität für den MGV insbesondere für dessen handels- und steuerbilanziell relevante Zeiträume und deren Stichtage möglich ist und auch ein Gleichlauf zwischen den beiden Absätzen hergestellt wird. Andernfalls besteht das Risiko, dass im Rahmen der Tätigkeit verursachte Kosten-/Erlössalden womöglich nicht zeit- und betragskongruent mit den sie kompensierenden Ausgleichsansprüchen bilanziert werden können und handelsbilanziell und steuerlich ungewollte Folgeeffekte eintreten.

BDEW-Änderungsvorschlag zu § 35 f EnWG-E:

*(1) Die dem Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit nach diesem Teil ab dem 1. Januar 2026 entstehenden Kosten werden, nach Maßgabe der Absätze 2 bis ~~6~~**5** ab dem 1. Januar 2026 von der Bundesrepublik Deutschland erstattet, wenn eine Rechtsverordnung nach § 35h nichts anderes bestimmt. Dem Marktgebietsverantwortlichen dürfen **zu keinem Zeitpunkt** ~~**keine**~~ Gewinne oder Verluste im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten nach diesem Teil entstehen.*

*(4) Soweit die in der Kostenberechnung dargelegten Kosten die dargelegten Erlöse übersteigen, also ein negativer Differenzbetrag entsteht, und wenn die Kostenberechnung von der Bundesnetzagentur für plausibel erachtet wurde, hat der Marktgebietsverantwortliche gegen die Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf Erstattung dieses negativen Differenzbetrages. Soweit die in der Kostenberechnung dargelegten Erlöse die dargelegten Kosten übersteigen und die Kostenberechnung von der Bundesnetzagentur für plausibel erachtet wurde**n**, hat die Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf Erstattung dieses positiven Differenzbetrages gegen den Marktgebietsverantwortlichen. **Die Ansprüche bestehen dem Grunde nach bereits vor der Erklärung der Bundesnetzagentur.** Die Ansprüche nach den Sätzen 1 und 2 sind am 31. Juli des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Kostenberechnung zu übermitteln war, frühestens jedoch zwei Wochen nach der Plausibilitätserklärung der Bundesnetzagentur, fällig.*

› Zu § 35g Abs. 7 EnWG-E Pflicht zur Weitergabe der Entlastung

Die 1:1-Weitergabe der Umlage trifft nicht auf alle Lieferverhältnisse zu. Am Virtuellen Handelspunkt THE zwischen zwei Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) gehandelte Mengen sollten explizit ausgenommen werden.

Grundsätzlich ist der im Referentenentwurf vorgesehene Zeitplan („mit Wirkung zum 1. Januar 2026“) zu begrüßen. Bei rechtzeitigem Inkrafttreten des Gesetzes ist eine Weitergabe der Kostensenkung an die Endkunden zum Beginn des Jahres 2026 möglich.

Dabei ist zu beachten, dass zum Jahresende die meisten Lieferanten auf Grund der jeweils am 15. Oktober eines Jahres veröffentlichten Netzentgelte eine Neukalkulation der Preise vornehmen. Darauf aufsetzende Preisänderungen müssen dem Kunden mit entsprechenden Fristen von 6 Wochen in der Grundversorgung und 1 Monat bei Sondervertragskunden im Haushaltsbereich angekündigt werden. Zu diesen Fristen addieren sich noch die unternehmensinternen Vorbereitungen für die Preiskalkulation und die Vorbereitung und den Druck der Schreiben an die Kunden von mehreren Wochen (Abhängig von der Zahl der zu erstellenden und zu versendenden Schreiben und interner Prozesse). Es braucht deshalb hinreichende Klarheit und Rechtssicherheit spätestens im Oktober 2025.

Diejenigen Lieferanten, die keine regulären Preisänderungen zum 1. Januar 2026 planen, müssen keine Preisanpassungen nach § 41 Abs. 5 EnWG vornehmen, um eine Kostensenkung aus dem Wegfall der Gasspeicherumlage weiterzugeben (§ 41 Abs. 6, § 40 Abs. 3 Nr. 5 EnWG). Hier reicht eine Ausweisung in der Rechnung.

Die Weitergabe der Entlastung muss die Berücksichtigung individueller Vertragskonstellationen im Sondervertragskundenbereich ermöglichen. Insbesondere Festpreisvereinbarungen, die die Umlage nach § 35e Satz 1 EnWG im Festpreis inkludiert haben, sind von der Verpflichtung der Weitergabe der Entlastung auszunehmen. Sowohl Kunden als auch Lieferanten haben mit einem solchen Vertrag eine bewusste Entscheidung auf Basis einer Risiko- bzw. Chancenbewertung getroffen und diese einkalkuliert. Eine einseitige Änderung würde das Risiko nachträglich einseitig zulasten der Lieferanten verändern. Zudem widerspräche eine entsprechende Regelung den Grundsätzen der Vertragsfreiheit.

BDEW-Änderungsvorschlag § 35g Abs. 7 EnWG-E:

> *Jeder bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 gesetzlich oder vertraglich von der Gasspeicherumlage belastete Bilanzkreisverantwortliche oder Gaslieferant ist verpflichtet, gegenüber seinen Kunden den Gaspreis mit Wirkung zum 1. Januar 2026 um den Betrag zu verringern, den dieser durch den Wegfall der Verpflichtung nach § 35e Satz 1 in der zuletzt für das zweite Halbjahr 2025 festgelegten Umlagehöhe oder durch den Wegfall der in dieser Höhe entsprechend vertraglich geschuldeten Leistung einspart, soweit der*

Bilanzkreisverantwortliche oder Gaslieferant die Umlage nach § 35e Satz 1 oder die aufgrund eines Vertrages umgelegten Kosten auf seine Kunden umgelegt hat. Es wird vermutet, dass die Umlage nach § 35e Satz 1 in die Kalkulation des Gaspreises eingeflossen ist, es sei denn, der Bilanzkreisverantwortliche oder der Gaslieferant weist nach, dass dies nicht erfolgt ist. ***Satz 1 und 2 gelten nicht für Verträge, in denen die Umlage nach § 35e Satz 1 in einen Festpreis einkalkuliert war.***

Es ist nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber einen Hinweis auf die Entlastung auf der Kundenrechnung wünscht. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass bereits jetzt Kundenrechnungen eine sehr hohe Zahl an Informationen und Daten für Kunden beinhalten müssen. Die stetige Ausweitung der Informationspflichten auf Kundenrechnungen führt daher nicht zu mehr Transparenz, sondern erhöht die Komplexität und senkt damit die Verständlichkeit für Kunden.

Die Annahme, dass die Umlage nach § 35e Satz 1 in allen Lieferverhältnissen und in voller Höhe in die Kalkulation des Gaspreises eingeflossen ist, entspricht nicht der Praxis. Der Gasmarkt ist ein Wettbewerbsmarkt und die Preise bilden sich im Wettbewerb. Deshalb sollte die Erwartungshaltung, dass die Gasversorger den Gaspreis um die volle Gasspeicherumlage senken, gedämpft werden. Dieses Verständnis ist in der Norm durch den Satz „soweit der Bilanzkreisverantwortliche oder Gaslieferant die Umlage […] auf seine Kunden umgelegt hat“ bereits angelegt.

Eine Ausweisung der Entlastung in der „Gasrechnung“ gemäß Satz 3 der Regelung ist aus Sicht des BDEW kein geeignetes Mittel, um die Kunden mit der Rechnung über die Entlastung zu informieren. Die Kunden haben diese Information auch mit einer Preisanpassungsmitteilung bereits erhalten. Konkret auszuweisen, um welchen Betrag sich die Rechnung durch die Abschaffung der Gasspeicherumlage vermindert hat, würde für die Endkundenlieferanten bedeuten, dass der entsprechende jeweilige Entlastungsbetrag explizit berechnet werden müsste. Dies hätte zur Folge, dass immer zwei Beträge, einer mit Gasspeicherumlage und einer ohne dargestellt werden müssten.

Ebenso ist die Implementierung einer zusätzlichen Berechnung in den Abrechnungssystemen ein nicht gerechtfertigter Aufwand für eine einmalige Maßnahme. Das würde zu einem größeren Aufwand führen, weil auf den Rechnungsvorlagen nicht ohne Weiteres frei editierbare Felder zur Verfügung stehen und auch der Betrag so in das System eingespielt werden müsste, dass in allen auf das System zugreifenden Nachbarsystemen wie z.B. die Buchhaltung der Betrag nicht als zu erwartende Forderung oder auszureichende Gutschrift erfasst wird. Bei einer zusätzlicher Abrechnungslogik im IT-System stünden Nutzen und Aufwand in keinerlei

Verhältnis. Es wäre daher zu begrüßen, wenn in den Rechnungen nur ein allgemeiner Hinweis auf nicht mehr berücksichtigte Umlage nach § 35e Satz 1 EnWG-E aufgenommen werden könnte. Dabei sollte die Umlage in ihrer vor dem 1. Januar 2026 im Endkundenpreis berücksichtigten Höhe in EURO-Cent pro kWh genannt werden. Aus Kundensicht sollte die Information ausreichend sein und durch Multiplikation mit dem Verbrauch lässt sich für den Kunden die Einsparung leicht ermitteln. Ebenso besteht so keine Gefahr, dass Kunden irritiert werden, wenn sich die auszuweisende Entlastung durch Wegfall der Umlage nach § 35e Satz 1 EnWG-E bei zum Beispiel zum 1. Januar 2026 steigenden Netzentgelten trotz einer 1:1-Weitergabe der Entlastung nur teilweise auf die Gesamtrechnungssumme ausgewirkt hat.

BDEW schlägt daher entweder die **Streichung oder die folgende Anpassung von Satz 4** vor:

BDEW-Änderungsvorschlag § 35g Abs. 7 Satz 4 EnWG-E:

> ~~*Der Betrag, um den sich die Gasrechnung nach Satz 1 gemindert hat, ist in der Gasrechnung transparent auszuweisen.*~~ ***Für den Abrechnungszeitraum, in dem die Entlastung durch den Wegfall der Umlage erfolgte, ist spätestens in der Gasrechnung auf die Entlastung durch den Wegfall der Umlage nach § 35e Satz 1 hinzuweisen und die Höhe der im Endpreis berücksichtigten Umlage vor dem 1. Januar 2026 transparent auszuweisen.***

› Verordnungsermächtigung gemäß § 35h EnWG-E

Die Regelung des § 35h EnWG-E steht der von der Bundesregierung beabsichtigten, im Koalitionsvertrag vereinbarten, vollständigen Abschaffung der Gasspeicherumlage entgegen. Eine Verordnungsermächtigung erscheint auch nicht der richtige Weg, um eine Wiedereinführung der Gasspeicherumlage für den Fall zu regeln, dass bestimmte – heute noch nicht spezifizierbare – Gründe dies erforderlich machen.

Eine erneut zu erhebende Umlage sollte nicht per Verordnung und mit entsprechend kurzen Fristen ohne Einbindung des Parlaments eingeführt werden dürfen, sondern, so sie unumgänglich ist, nur in einem regulären Gesetzgebungsprozess. Die hier vorgeschlagene Verordnungsermächtigung widerspricht dem Wesentlichkeitsprinzip, das besagt, dass die wesentlichen Aspekte einer Regelung, insbesondere einer belastenden Regelung, im Gesetz festgeschrieben werden müssen. Der unbestimmte Rechtsbegriff „wenn dies zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zwingend erforderlich ist“, ist nicht näher konkretisiert und damit letztlich nicht bestimmbar.

Außerdem erhöht die Regelung die Unsicherheit beim Abschluss zukünftiger Lieferverträge und die Unplanbarkeit für die Marktakteure. Sollte eine solche Verordnung kurzfristig oder sogar rückwirkend eine Umlage einführen, besteht das hohe Risiko, dass die entstandenen

Kosten nicht oder nur unzureichend an die Kunden weitergegeben werden können. Dies könnte zu einer unzumutbaren Kostenbelastung für die Unternehmen führen, da vertragliche Anpassungen und die Kommunikation mit den Kunden entsprechende Vorlaufzeiten erfordern. So wieder Entwurf in § 35g Abs. 7 EnWG-E Regelungen zur Weitergabepflicht der Entlastung enthält, müsste ein Gesetz auch bei einer potenziellen Wiedereinführung einer Umlage klare und planbare Bedingungen für die Lieferanten enthalten.

Zudem ist nicht festgelegt, mit welchen Fristen eine solche neue Umlage eingeführt werden sollte. Der Entwurf lässt offen, ob eine solche "Umlage" ad hoc oder sogar rückwirkend eingeführt werden könnte. Eine fehlende Konkretisierung des Anwendungszeitpunkts und der Vorlaufzeiten schafft erhebliche Unsicherheiten für die Bilanzkreisverantwortlichen und Gaslieferanten.

Eine neu zu erhebende Umlage sollte nicht per Verordnung und mit entsprechend kurzen Fristen eingeführt werden dürfen, sondern, so sie unumgänglich ist, nur in einem regulären Gesetzgebungsprozess inkl. Anhörung der Öffentlichkeit. Die hier vorgeschlagene Verordnungsermächtigung widerspricht dem Vorbehalt des Gesetzes und dem Wesentlichkeitsprinzip, das besagt, dass die wesentlichen Aspekte einer Regelung, insbesondere einer belastenden Regelung, im Gesetz festgeschrieben werden müssen.

BDEW-Änderungsvorschlag:

Der **§ 35 h EnWG-E ist daher zu streichen**.

Sollte eine Streichung dennoch nicht vorgenommen werden, sind objektive Anknüpfungspunkte, Prozesse und Fristen im Gesetz zu regeln und dürfen nicht in eine Verordnung ausgelagert werden.